

# CYBERMOBBING/MEDIENPRÄVENTIONSTAG

JUMBA FORTBILDUNG 2026

Jasmin Lucia Schröder



# AGENDA

**Erwartungen an den Tag**

**Zahlen, Daten, Fakten**

**Cybermobbing Definition,  
Rechtliches, Unterkategorien,  
Auswirkungen**

**Schule was können wir tun?**

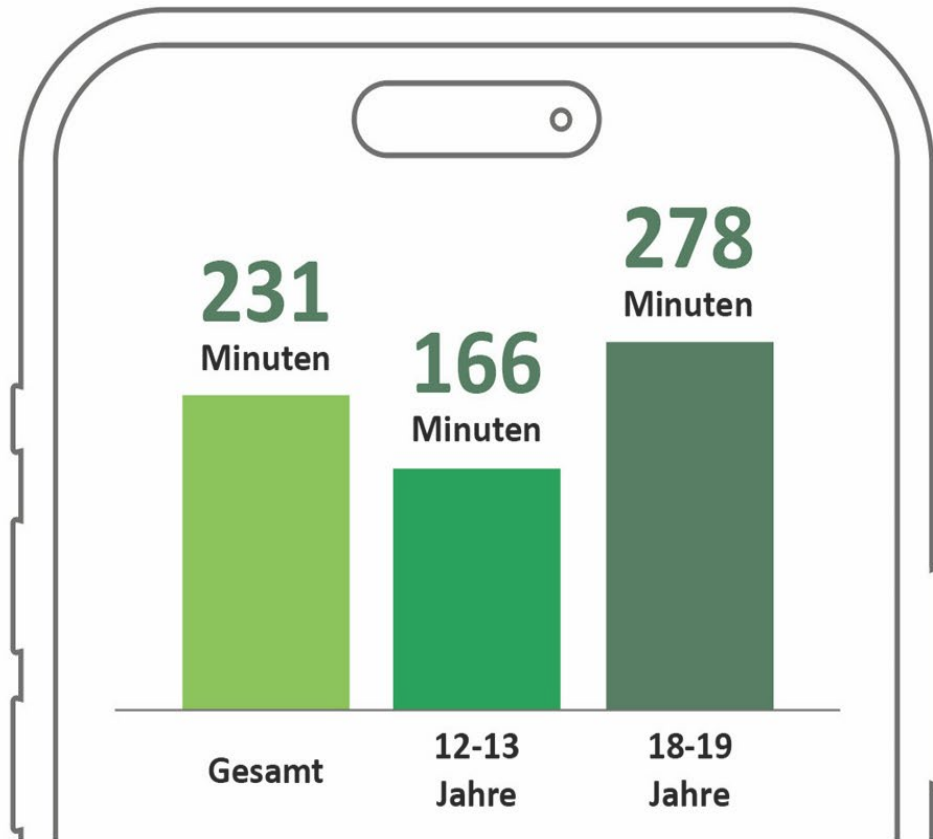
**Praxis:  
Medienpräventionstag konzipieren**



Nur 80 Jahre nach der öffentlichen Vorstellung von Konrad Zuses erstem Computer Z3 sprechen wir bereits von einer post-digitalen Welt und können analoge und digitale Prozesse kaum noch voneinander trennen.

Die Entwicklung des World Wide Webs Ende der 1980er Jahre sowie die Verbreitung von Computern und Digitaltechnik für den Heimgebrauch lösten einen Umbruch in nahezu allen Lebensbereichen aus. Die Digitalisierung ist innerhalb weniger Jahre zu einem festen Bestandteil unseres Alltags geworden. Die Lebenswelt von Jugendlichen ist von digitalen Medien in unterschiedlichsten Formen durchdrungen. Insbesondere soziale Medien nehmen dabei einen hohen Stellenwert ein.

# Die durchschnittliche Internetnutzungsdauer deutscher Jugendlicher



**Jugendliche verbringen durchschnittlich  
ca. 200 Minuten täglich online.**

**Die Smartphone-Nutzung liegt bei rund  
3–4 Stunden pro Tag.**

Quelle: JIM-Studie 2025, [www.mpfs.de](http://www.mpfs.de), Basis: Nutzende mit Bildschirmzeit-Anzeige

Quelle: [www.lfk.de/forschung/mediennutzungsstudien/jim-studie-2025](http://www.lfk.de/forschung/mediennutzungsstudien/jim-studie-2025), Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest (mpfs)

## **Das Internet ist fest im Alltag von Jugendlichen eingebunden.**

Das Internet ist fest im Alltag von Jugendlichen eingebunden. Nach der JIM-Studie 2025 sind 89% der Jugendlichen täglich online. Besonders wichtig für die Kommunikation sind Online-Angebote wie WhatsApp, das 98% der Jugendlichen täglich oder mehrmals pro Woche nutzen. Es folgen Instagram mit 75% und TikTok mit 46%. Das Internet wird dabei unter anderem für Kommunikation, Unterhaltung, Videos, Musikstreaming und zur Informationssuche genutzt.

(Quelle: JIM 2025 Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest c/o Landesanstalt für Kommunikation (LFK))

# WAS UNSEREN KINDERN IM NETZ BEGEGNET, VORHANG AUF



# CYBERMOBBING?!

- **Flaming**
- **Happy Slapping**
- **Cybergrooming**
- **Nötigung, Erpressung**
- **Fake News**
- **Dickpic**
- **Hasskommentare**
- **Doxxing/Outing and Trickery**
- **Catfishing**
- **Sexting**
- **Cyberbulling**
- **Cyberstalking**
- **Cyberthreat**
- **Denigration**
- **Identitätsdiebstal/Impersination**
- **Deepfakes**

# CYBERMOBBING?!

Cybermobbing, auch seltener Cyberbullying genannt, ist eine Form von Belästigung oder Missbrauch, die online oder über digitale Kommunikationsmittel stattfindet. Es umfasst verschiedene Verhaltensweisen, bei denen eine Person oder eine Gruppe von Personen absichtlich und wiederholt negative Handlungen gegenüber einer anderen Person begeht.

Der größte Unterschied zwischen Mobbing im realen Leben und Cybermobbing ist, dass die Täter die Möglichkeit haben, völlig anonym im Internet zu agieren. Oft schließen sich Gruppen von Personen, die keinen direkten Bezug zum Opfer haben, zusammen. Zudem gibt es für das Opfer keine Rückzugsmöglichkeit, da das Mobbing rund um die Uhr (24/7) stattfindet.

**In Deutschland gibt es kein spezifisches Gesetz gegen Cybermobbing. Allerdings können bestehende Gesetze, wie das Strafgesetzbuch (StGB) oder das Jugendmedienschutzgesetz (JMStV), je nach Situation angewendet werden.**

# WAS IST WAS?

## Flaming

Flaming bezieht sich auf das absichtliche und oft aggressive Verhalten von Personen in Online-Diskussionen, Foren, Chatrooms oder sozialen Medien. Es beinhaltet das Senden von beleidigenden, vulgären, provokativen oder wütenden Nachrichten mit dem Ziel, andere Teilnehmer zu reizen oder zu verärgern

**Rechtliche Einordnung:** Flaming könnte unter bestimmten Umständen als Nötigung nach § 240 StGB oder Beleidigung nach §§ 185 ff. StGB betrachtet werden.

---

## Happy Slapping

"Happy Slapping" beschreibt das absichtliche Filmen von körperlicher Gewalt gegen eine Person, oft begleitet von Bloßstellung oder Demütigung. Diese Videos werden anschließend online geteilt, um das Opfer weiter zu schädigen.

**Rechtliche Einordnung:** Happy Slapping kann als Körperverletzung nach §§ 223 ff. StGB, Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen (§ 201a StGB) oder Beleidigung (§§ 185 ff. StGB) strafbar sein.

# WAS IST WAS?

## **Cybergrooming**

"Cybergrooming" bezeichnet die gezielte Kontaktaufnahme mit Minderjährigen über das Internet mit dem Ziel, sexuelle Handlungen anzubahnen oder vorzubereiten.

**Rechtliche Einordnung:** Cybergrooming ist strafbar nach § 176b StGB und fällt unter den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexuellen Übergriffen.

---

## **Nötigung, Erpressung**

Nötigung umfasst die Anwendung von Gewalt oder Drohungen, um eine Person zu einem bestimmten Verhalten zu zwingen. Erpressung beinhaltet zudem die Absicht, sich oder anderen einen Vorteil zu verschaffen.

**Rechtliche Einordnung:** Nötigung ist strafbar nach § 240 StGB, Erpressung nach § 253 StGB.

# WAS IST WAS?

## Dickpics

Ein Dickpic ist ein informeller Begriff für das unerwünschte Versenden von intimen Fotos des männlichen Genitalbereichs und Zusenden von Bildern mit sexuellen oder anzüglichen Inhalten an eine Person, oft über soziale Medien oder Messenger-Dienste.

**Rechtliche Einordnung:** Kann als Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen nach § 201a StGB betrachtet und §184 StGB Verbreitung pornographischer Inhalte bewertet werden.

---

## Fake News

Fake News" sind absichtlich verbreitete Falschinformationen, die häufig dazu dienen, Meinungen zu manipulieren oder Personen zu schaden.

**Rechtliche Einordnung:** Verleumdung (§ 187 StGB), üble Nachrede (§ 186 StGB) oder Betrug (§ 263 StGB), je nach Ziel und Auswirkung.

# WAS IST WAS?

## **Sexting**

Sexting ist das Versenden von sexuell expliziten Nachrichten, Fotos oder Videos über digitale Medien.

### **Rechtliche Einordnung:**

§ 184b StGB – Kinderpornografische Inhalte

§ 184c StGB – Jugendpornografische Inhalte

§ 201a StGB – Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen

§ 240 StGB – Nötigung

---

## **Identitätsdiebstahl/Impersonation**

Beim Identitätsdiebstahl wird die Identität einer Person gestohlen oder gefälscht, um diese zu täuschen oder in ihrem Namen zu handeln.

**Rechtliche Einordnung:** Identitätsdiebstahl fällt unter Betrug (§ 263 StGB) oder Fälschung beweiserheblicher Daten (§ 269 StGB).

# WAS IST WAS?

## Hasskommentare

Hasskommentare umfassen verletzend, diskriminierende oder hetzerische Aussagen, die oft aufgrund von Rasse, Geschlecht, Religion oder anderen persönlichen Merkmalen gegen Einzelpersonen oder Gruppen gerichtet sind.

**Rechtliche Einordnung:** Dies kann als Beleidigung (§ 185 StGB), Volksverhetzung (§ 130 StGB) oder üble Nachrede (§ 186 StGB) strafbar sein.

---

## Doxxing/Outing and Trickery

"Doxxing" beschreibt das Veröffentlichen privater oder sensibler Daten einer Person ohne deren Zustimmung, oft mit dem Ziel, Schaden zuzufügen. (Adresse, Telefonnummer...)

**Rechtliche Einordnung:** Doxxing verstößt gegen das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und kann strafbar sein nach § 42 BDSG (Datenschutzgesetz) oder § 201a StGB.

# WAS IST WAS?

## Catfishing

"Catfishing" bezeichnet das Erstellen von Fake-Profilen oder falschen Identitäten, um andere zu täuschen oder zu manipulieren. (Oft in romantischer Hinsicht auf Dating Seite).

**Rechtliche Einordnung:** Je nach Ziel kann Catfishing unter Betrug (§ 263 StGB) oder Identitätsmissbrauch (§ 202a StGB) fallen.

---

## Cyberstalking

"Cyberstalking" bezeichnet das wiederholte und gezielte Belästigen, Verfolgen oder Ausspionieren einer Person über digitale Medien, oft mit dem Ziel, Angst oder Kontrolle auszuüben.

**Rechtliche Einordnung:** Cyberstalking fällt in Deutschland unter den Straftatbestand der Nachstellung nach § 238 StGB. Je nach Art der Belästigung können zusätzlich Beleidigung nach § 185 StGB oder Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes nach § 201 StGB in Frage kommen.

# WAS IST WAS?

## **Deepfakes**

"Deepfakes" sind manipulierte Videos oder Bilder, die mithilfe von Künstlicher Intelligenz erstellt werden. Sie können verwendet werden, um Personen in falsche oder kompromittierende Situationen zu versetzen, oft mit dem Ziel, diese zu diskreditieren, zu täuschen oder zu erpressen.

## **Rechtliche Einordnung:**

- Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen (§ 201a StGB): Wenn intime oder private Inhalte ohne Zustimmung verändert und verbreitet werden.
- Verleumdung (§ 187 StGB): Wenn manipulierte Inhalte gezielt verbreitet werden, um wissentlich falsche Tatsachen über eine Person darzustellen und ihren Ruf zu schädigen.
- Urheberrechtsverletzung (§ 106 UrhG): Wenn Bild- oder Videomaterial ohne Zustimmung des Urhebers verwendet wird.
- Nötigung oder Erpressung (§ 240 bzw. § 253 StGB): Wenn Deepfakes genutzt werden, um eine Person unter Druck zu setzen oder zu erpressen.

# WAS IST WAS?

## Zusätzliche Formen von Cybermobbing:

**Exclusion** (Aktives Ausschließen von Personen aus Gruppen oder sozialen Netzwerken, um sie gezielt auszugrenzen.)

**Revenge Porn** (Veröffentlichung oder Androhung der Veröffentlichung von intimen Bildern oder Videos, oft zur Rache.)

**Swatting** (Falsche Notrufe bei der Polizei, um einen Großeinsatz gegen das Opfer auszulösen.)

**Trolling** (Provokative oder beleidigende Kommentare, um Streit oder Konflikte zu schüren.)

**Shaming** (Öffentliches Bloßstellen oder Beschämen von Personen, z. B. durch peinliche Bilder oder Geschichten.)

**Spreading Rumors** (Verbreitung von Gerüchten oder falschen Behauptungen, um den Ruf des Opfers zu schädigen.)

**Phishing for Shame** (Täuschung, um sensible oder peinliche Informationen zu erhalten, die dann veröffentlicht werden.)

# WAS IST WAS?

**Hoarding or Blackmailing** Content (Sammeln von peinlichen Fotos, Chats oder Videos, um das Opfer später zu erpressen oder bloßzustellen.)

**Mobbing durch Likes/Dislikes** (Organisierte Aktionen, um Beiträge des Opfers mit Dislikes zu überfluten oder gezielte Likes für verletzendende Kommentare zu verteilen.)

**Zugangsm Manipulation** (Sabotieren von Accounts, z. B. durch Passwort-Änderungen oder Sperrung, um das Opfer aus sozialen Netzwerken auszusperrern.)

**E-Baiting** (Das bewusste Provozieren einer Person online, um eine emotionale Reaktion hervorzurufen und diese dann lächerlich zu machen.)

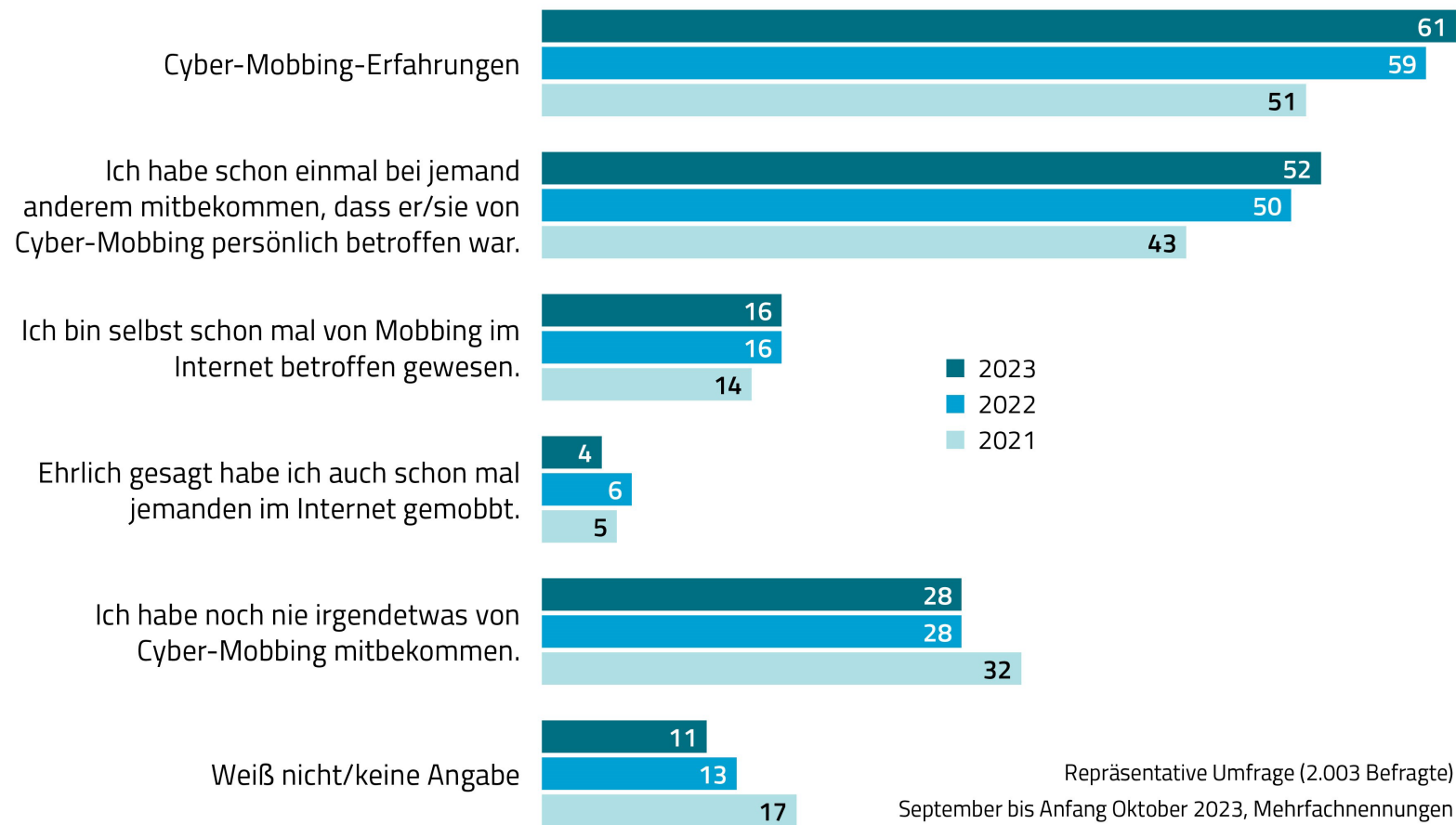
**Sextortion** (Erpressung mit intimen Bildern oder Videos, die heimlich aufgenommen oder ausgetauscht wurden.)

**Cybermobbing umfasst eine Vielzahl von Handlungen, die sowohl emotionalen als auch rechtlichen Schaden verursachen können. Die aufgeführten Beispiele zeigen, wie vielfältig und schwerwiegend die Formen digitaler Belästigung sein können – und dass jede einzelne Tat Konsequenzen für Täter und Täterinnen haben kann. Die rechtlichen Konsequenzen können je nach Einzelfall variieren, und die hier angegebenen Informationen erfolgen ohne Gewähr.**

# ZAHLN, DATEN, FAKTEN...

## Cyber-Mobbing wird intensiver

Umfrage unter Jugendlichen zwischen 14 und 17 Jahren, Angaben in Prozent

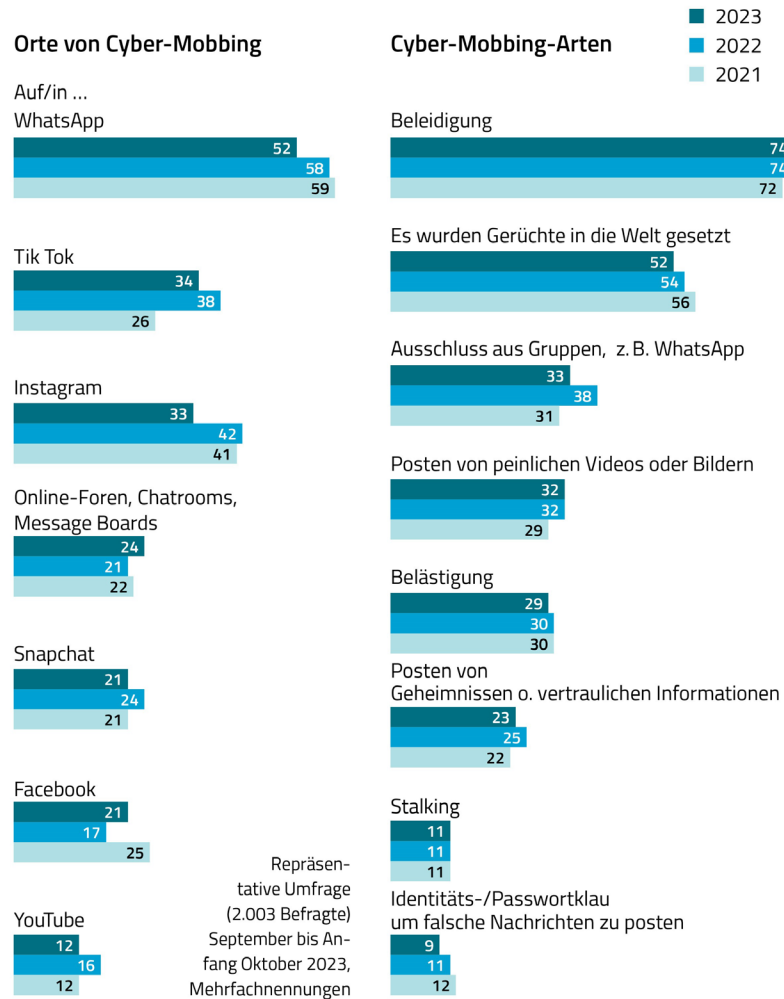


Quellen: Sinus, BARMER

# Cybermobbing im Alltag von Jugendlichen

## Cyber-Mobbing-Alltag in Deutschland

Umfrage unter Jugendlichen zwischen 14 und 17 Jahren,  
Angaben in Prozent



Quellen: Sinus, BARMER

## Cybermobbing findet vor allem über Messenger statt

### Ergebnisse der Sinus-Jugendstudie (2023)

**52 %** der Betroffenen erleben Cybermobbing über **WhatsApp**

danach folgen **TikTok (34 %)** und **Instagram (33 %)**

Häufigste Formen:

**Beleidigungen (74 %)**

**Gerüchte verbreiten (52 %)**

**Ausschluss aus Gruppen (33 %)**

**peinliche Bilder oder Videos (32 %)**

Mehr als zwei Drittel der Jugendlichen kommen mit Cybermobbing in Kontakt.

Mehr als die Hälfte der Jugendlichen erlebt Cybermobbing im direkten Umfeld.

(Quelle: Sinus-Jugendstudie / BARMER 2023, Aktuelle Studien 2024/2025 bestätigen diese Entwicklung)

# Beispiele (so oder ähnlich passieren sie in Klassenchats)

## Screenshot-Mobbing

„Schaut mal was Lisa geschrieben hat 😂“

(Screenshot aus einem privaten Chat wird in die Klassengruppe geschickt)

**Problem: Bloßstellung, Verletzung der Privatsphäre**

## Ausschluss aus der Gruppe

„Wir machen eine neue Gruppe ohne Max.“

**Problem: soziale Ausgrenzung**

## Gerüchte verbreiten

„Hab gehört Anna hat bei der Klassenarbeit geschummelt.“

**Problem: Rufschädigung**

## Peinliche Fotos

„Das Foto von gestern 😂😂“

**Problem: Veröffentlichung ohne Einwilligung**

## Ironische Beleidigungen

„War ja klar, dass du das wieder nicht kapiert.“

**Problem: dauerhafte Abwertung**

**Cybermobbing beginnt selten  
mit massiven Angriffen –  
meistens beginnt es mit kleinen  
Nachrichten im Klassenchat.**

# VERÄNDERUNGEN UND AUSWIRKUNGEN DER JUGENDLICHEN DURCH CYBERMOBBING UND MEDIENKONSUM

## **Deutsche Jugendliche und Partys**

„In Deutschland gingen 2017 fünf Prozent der 12- bis 19- Jährigen mindestens einmal wöchentlich auf eine Party (Mädchen: drei Prozent; Jungen: 7 Prozent). Im Jahr 2006 waren es noch elf Prozent (Mädchen: 10 Prozent; Jungen: 12 Prozent).“ (Twenge Mai 2018, 113)

## **Depression bei deutschen Jugendlichen**

„In Deutschland hat sich die Zahl der Kinder und Jugendlichen unter 15 Jahren, die aufgrund einer Depression stationär betreut wurden, seit dem Jahr 2000 (410 Fälle) verzehnfacht (2015: 4600 Fälle). Auch in der Altersgruppe der 15- bis 24- Jährigen war eine starke Zunahme zu beobachten: Während es im Jahr 2000 rund 5200 vollstationär behandelte Patientinnen und Patienten gab, war die Zahl im Jahr 2015 mit rund 34300 fast siebenmal so hoch.“ (Twenge Mai 2018, 169)

## **Weniger Sex und Alkohol bei deutschen Jugendlichen**

„In Deutschland waren bei 15- jährigen Jugendlichen zwischen 2009 und 2013 mehrere signifikante Veränderungen zeitgleich zu beobachten. Erstens sank der Anteil derjenigen, die mindestens zweimal eine Alkoholrausch erlebt hatten, um etwa 6% Prozent (2009: 31 Prozent; 2013: 25 Prozent); zweitens sank der Anteil derjenigen, die bereits Geschlechtsverkehr gehabt hatten, um zwei Prozent (2005: 22 Prozent; 2013: 20 Prozent).“ (Twenge Mai 2018, 314)

## **Suizidäres Verhalten USA**

„Seit 2007 hat die Tötungsrate bei Jugendlichen abgenommen, die Selbstmordrate dafür aber zugenommen. Der stete Rückgang von Tötungsdelikten durch Jugendliche von 2007 bis 2014 ist dem Rückgang der persönlichen Interaktionen sehr ähnlich. Da die Jugendlichen persönlich weniger Zeit miteinander verbracht haben, war auch die Wahrscheinlichkeit geringer, dass sie einander umbrachten. Im Gegensatz dazu begann die selbstmordrate bei Jugendlichen nach 2008 anzusteigen. [...] im Jahr 2015 brachten sich 46 Prozent mehr Jugendliche um als 2007. der Anstieg fand gerade in dem Augenblick statt, als auch die Zeit vor den neuen Display-Medien länger wurde, die persönlichen sozialen Aktivitäten dagegen zurückgingen. [...] der Unterschied verstärkte sich noch von 2011 bis 2014, wobei 2014 die Selbstmordrate um 32 Prozent über der der Tötungen lag- der größte Unterschied seit Beginn der Aufzeichnungen.“ (Twenge Mai 2018, 141)

# Mögliche Auswirkungen auf unsere Schüler und Schülerinnen durch Gefahren im Netz:

- **Psychische Auswirkungen:**

Depressionen, Angstzustände, Schlafstörungen, Albträume, Scham, Selbstzweifel, Suchtverhalten

- **Physische Auswirkungen:**

Psychosomatische Beschwerden (z. B. Kopfschmerzen, Bauchschmerzen), Magersucht, Bulimie

- **Soziale Auswirkungen:**

Wut, Aggressionen, Vertrauensverlust gegenüber Freunden und Familie, psychosozialer Rückzug, soziale Isolation, Verlust der Freude an Hobbys und Interessen

- **Schulische Auswirkungen:**

Schulangst, Leistungsabfall, Konzentrationsschwierigkeiten, erhöhter Schulabsentismus (Schulverweigerung)

- **Langfristige Folgen:**

Identitätsstörungen, selbstverletzendes Verhalten, Suizid, posttraumatische Belastungsstörung

# DEEPPFAKES, EINE NEUE FORM...

**Deepfakes** sind durch künstliche Intelligenz erzeugte oder manipulierte Medieninhalte. Dabei können Gesichter oder Stimmen so verändert werden, dass täuschend echte Bilder, Videos oder Tonaufnahmen entstehen.

Die Technologie bietet zwar kreative Möglichkeiten, kann aber auch missbraucht werden. Schon einfache Manipulationen können ausreichen, um Vertrauen zu erschleichen oder Menschen zu schaden.

Besonders für Jugendliche entstehen dadurch neue Risiken. Deepfakes können für Cybermobbing, Rufschädigung oder Identitätsdiebstahl genutzt werden. Häufig sind dabei jugendliche Mädchen betroffen, wenn künstlich erzeugte pornografische Bilder oder Videos zur Erpressung verwendet werden.

Auch Betrugsversuche nehmen zu. Mit künstlich erzeugten Stimmen werden beispielsweise Anrufe imitiert, bei denen sich Täter als Familienmitglieder ausgeben („Mama, ich brauche Hilfe“).

Darüber hinaus können Deepfakes auch gesellschaftliche Folgen haben, etwa durch manipulierte Videos in politischen Kampagnen. Umso wichtiger ist ein kritischer und reflektierter Umgang mit digitalen Medien.

# DEEPPFAKES, ZWEI BEISPIELE

Barack  
Obama  
2018



Echt?  
Klick...



# FALLBEISPIELE:

## 1. Szenario:

Eine Schülerin der Jahrgangsstufe 5 klickt in einem Instagram-Chat auf ein Katzenvideo. Unmittelbar danach wird ihr ein weiteres Video zugeschickt, das ein etwa 3-jähriges Kind in Nahaufnahme zeigt. Das Video enthält Darstellungen von sexualisierter Gewalt und zeigt den Mord an diesem Kind. Die Schülerin hält das Video zunächst für einen Horrorfilm und leitet es unbedacht in den Klassenchat weiter.

## 2. Szenario:

In einem Chatverlauf eines Onlinespiels wird eine 14-jährige Schülerin von einer fremden Person kontaktiert. Diese behauptet, ein pornografisches Video mit ihrem Profilbild erstellt zu haben, und fordert die Schülerin unter Drohungen auf, ihm Nacktbilder von sich zu schicken.

## Aufgabe:

Wie würden Sie in Ihrer Funktion als Lehrkraft, Schulsozialarbeiter oder Schulleitung vorgehen? Entwickeln Sie in Ihrer Gruppe einen Handlungsfaden für die Schule, um betroffene Schülerinnen und Schüler zu schützen und rechtliche sowie psychologische Unterstützung sicherzustellen.

Zeit: 10 Minuten Beratungszeit

**Schützen Sie sich selbst:**

Fordern Sie niemals SuS auf, Ihnen Inhalte zuzuschicken! Sichten Sie keine Inhalte.

**Handy sichern:**

Sichern Sie unmittelbar das Handy der betroffenen SuS und übergeben Sie es der Schulleitung zur Verwahrung.

**Polizei informieren:**

Informieren Sie die Polizei über den Vorfall.

**Schulische Ansprechpersonen einbeziehen:**

Informieren Sie die zuständige Person Ihrer Schule (z. B. UBUS, Jugendmedienschutzbeauftragte, Schulpsychologie).

**Maßnahmen in der Klasse:**

Besprechen Sie gemeinsam mit der zuständigen Person den Fall in der Klasse. Sichern Sie die Handys von SuS, die das Video ebenfalls erhalten haben.

**Eltern einbeziehen:**

Informieren Sie die Eltern der betroffenen SuS. Laden Sie zu einem Notfallelternabend ein, um die Situation zu erklären und Unterstützung zu koordinieren.

**Unterstützung suchen:**

Holen Sie sich externe Hilfe, um den Fall in der Klasse aufzuarbeiten (z. B. Schulsozialarbeit, externe Fachkräfte).

## Möglicher Handlungsfaden Fall 2:

### **Schützen Sie sich selbst:**

Fordern Sie niemals SuS auf, Ihnen Inhalte zuzuschicken!

### **Chatverlauf sichern:**

Fordern Sie die betroffene Schülerin auf, den Chatverlauf zu sichern, ohne weitere Inhalte zu teilen.

### **Schulische Ansprechpersonen einbeziehen:**

Informieren Sie die zuständige Person Ihrer Schule (z. B. UBUS, Jugendmedienschutzbeauftragte, Schulpsychologie).

Besprechen Sie gemeinsam mit der zuständigen Person und der Schülerin das weitere Vorgehen.

### **Schweigepflicht beachten:**

Berücksichtigen Sie die Schweigepflicht und wahren Sie Vertraulichkeit.

### **Eltern informieren:**

Informieren Sie die Eltern nach Absprache mit der Schülerin.

Legen Sie den Eltern nahe, den Vorfall unmittelbar bei der Polizei anzuzeigen.

### **Prävention in der Klasse:**

Besprechen Sie mit der Schülerin, ob der Vorfall anonymisiert als Präventionsmaßnahme in der Klasse thematisiert werden soll.





# SCHULE, WAS KÖNNEN WIR TUN?

## **Sensibilisierung und Unterstützung:**

- Mit Offenheit und Transparenz hinschauen, zuhören, stützen und helfen
- Offene Pausensprechstunden anbieten

## **Organisatorische Maßnahmen:**

- Organigramme im Kollegium entwickeln, Zuständigkeiten klären, Notfallpläne erarbeiten
- Digitale Helfer ausbilden

## **Prävention im Schulalltag:**

- Informationen an SuS und Kollegium weitergeben
- Regelmäßige Medienpräventionstage im Curriculum festlegen
- Medienprävention im eigenen Unterricht verstetigen

# WAS WIR DÜRFEN

## Handy sichern

**Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV)**

**Vom 19. August 2011**

**§ 64**

**Verfahren bei Pädagogischen Maßnahmen**

(2) Gegenstände, die nach § 82 Abs. 1 Satz 2 des Schulgesetzes weggenommen wurden, sind in der Regel am Ende des Unterrichtstags zurückzugeben. Die Rückgabe kann bei Minderjährigen auch über die Eltern erfolgen. Gegenstände, die eine besondere Gefährdung bedeuten, dürfen nur über die Eltern zurückgegeben werden.

**Hessisches Schulgesetz**

**(HSchG)**

**in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2023**

**§ 82**

„... und die zeitweise Wegnahme von Gegenständen, die den Unterricht oder die Ordnung der Schule stören oder stören können.“

# WAS WIR NICHT DÜRFEN UND SOLLTEN!

## **Sichten Sie keine Inhalte eigenmächtig!**

### **Privatsphäre beachten:**

Inhalte dürfen nur freiwillig von SuS gezeigt werden. Handys sind Privatbesitz und dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung der betroffenen SuS nicht von Ihnen gesichtet werden.

### **Begleitperson hinzuziehen:**

Zum eigenen Schutz sollte bei einer freiwilligen Sichtung immer eine weitere Person (gemäß dem Organigramm) anwesend sein.

### **Emotionalen Selbstschutz beachten:**

Verzichten Sie darauf, Inhalte zu sichten, die absehbar emotional belastend sein könnten (z. B. Darstellungen von Kinderpornografie, Mord oder Folter).

### **Bei Verdacht einer Straftat:**

Informieren Sie die Schulleitung, die Polizei und die Eltern. Bewahren Sie das Handy sicher auf, bis es der Polizei übergeben wird.

### **Keine Inhalte sichern:**

Sichern Sie keine Chats, Bilder oder Videos auf anderen Geräten.

## Strafgesetzbuch (StGB)

### § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte

(1) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer

1.  
einen kinderpornographischen Inhalt verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht; kinderpornographisch ist ein pornographischer Inhalt (§ 11 Absatz 3), wenn er zum Gegenstand hat:

- a)  
sexuelle Handlungen von, an oder vor einer Person unter vierzehn Jahren (Kind),
- b)  
die Wiedergabe eines ganz oder teilweise unbedeckten Kindes in aufreizend geschlechtsbetonter Körperhaltung oder
- c)  
die sexuell aufreizende Wiedergabe der unbedeckten Genitalien oder des unbedeckten Gesäßes eines Kindes,

2.  
es unternimmt, einer anderen Person einen kinderpornographischen Inhalt, der ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergibt, zugänglich zu machen oder den Besitz daran zu verschaffen,

3.  
einen kinderpornographischen Inhalt, der ein tatsächliches Geschehen wiedergibt, herstellt oder

**4.  
einen kinderpornographischen Inhalt herstellt, bezieht,** liefert, vorrätig hält, anbietet, bewirbt oder es unternimmt, diesen ein- oder auszuführen, um ihn im Sinne der Nummer 1 oder der Nummer 2 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen, soweit die Tat nicht nach Nummer 3 mit Strafe bedroht ist.

Gibt der kinderpornographische Inhalt in den Fällen von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 4 kein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wieder, so ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.

(2) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, und gibt der Inhalt in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 4 ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wieder, so ist auf Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren zu erkennen.

**(3) Wer es unternimmt, einen kinderpornographischen Inhalt, der ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergibt, abzurufen oder sich den Besitz an einem solchen Inhalt zu verschaffen oder wer einen solchen Inhalt besitzt, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.**

(4) Der Versuch ist in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 Nummer 1 strafbar.

(5) Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 3 gelten nicht für Handlungen, die ausschließlich der rechtmäßigen Erfüllung von Folgendem dienen:

- 1.  
staatlichen Aufgaben,
- 2.  
Aufgaben, die sich aus Vereinbarungen mit einer zuständigen staatlichen Stelle ergeben, oder
- 3.  
dienstlichen oder beruflichen Pflichten.

(6) Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 4 und Satz 2 gilt nicht für dienstliche Handlungen im Rahmen von strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, wenn

1.  
die Handlung sich auf einen kinderpornographischen Inhalt bezieht, der kein tatsächliches Geschehen wiedergibt und auch nicht unter Verwendung einer Bildaufnahme eines Kindes oder Jugendlichen hergestellt worden ist, und

2.  
die Aufklärung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

(7) Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder 3 oder Absatz 3 bezieht, werden eingezogen. § 74a ist anzuwenden.

Diese Gesetzesverschärfung aus dem Jahr 2021 wird aktuell diskutiert. Der Fall einer Lehrerin aus Koblenz sorgte für mediales Aufsehen, sie sicherte zu Beweis zwecken ein Video von einer Schülerin und wurde zu einem Jahr Freiheitsstrafe verurteilt.

# ZUSAMMENFASSUNG

## **Sofortmaßnahmen für Lehrkräfte**

- Gerät sichern (nach Schulrecht)
- Schulleitung informieren
- Polizei einschalten bei strafbaren Inhalten (Medienpräventionsbeauftragte/ Schulleitung)
- Schulsozialarbeit einbeziehen
- Eltern informieren

## **Was Lehrkräfte nicht tun sollten**

- keine Inhalte auf eigene Geräte kopieren
- keine Screenshots machen
- keine eigenständige Beweissicherung
- keine strafbaren Inhalte sichten

## **Häufige Straftatbestände**

- §185 Beleidigung
- §186 Üble Nachrede
- §187 Verleumdung
- §238 Nachstellung
- §240 Nötigung
- §241 Bedrohung
- §201a Verletzung der Privatsphäre
- §184b / §184c Kinder- und Jugendpornografie
- §263 Betrug

# DAS GUTE GEFÜHL...



- Sie werden nicht alle SuS erreichen.
- Sie werden mit unangenehmen Konflikten konfrontiert.
- Sie werden Zeit und Geduld in Ihre Arbeit stecken.
- Sie werden nicht alles verhindern können, denn es sind Kinder und Jugendliche.

## **ABER:**

- In manchen Fällen werden Sie SuS schützen.
- Sie werden Mobbing oder Gefahren von ihnen abhalten.
- Sie werden Straftaten verhindern oder aufdecken.

The background of the slide features two hands, palms facing each other, constructed from a dense pattern of small white dots on a dark blue background. The hands are positioned as if they are about to clasp or have just released something. The text 'Vielen Dank!' is centered between the hands.

# Vielen Dank!

Jasmin Lucia Schröder